

Förderlinie VI „Förderung weiterer Forschungsaktivitäten“

Dez. 14 – Zentrum für Qualitätssicherung und Forschung

Inhalt

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Forschungsaktivitäten auch außerhalb der Institute der HSPV, die nicht unmittelbar zu eigenen Forschungsergebnissen führen, aber essentieller Bestandteil von Forschung sind. Gefördert werden können:

- a. Die Organisation von Forschungstagungen, Fachtagungen, Konferenzen, wissenschaftlichen Gesprächen, wie Seminaren, Kolloquien, Workshops usw. (ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die Teil einer Lehrveranstaltung sind oder sich überwiegend an Studierende richten).
- b. Herausgeberschaft von Sammel- und Tagungsbänden, Festschriften oder Ähnliches.

Zielgruppe

Professoren/Professorinnen und hauptamtliche Dozenten/Dozentinnen der HSPV NRW.

Förderleistungen und -dauer

- Die genannten Forschungsaktivitäten werden ausschließlich durch eine Reduktion des Lehrdeputats bis zu 38 LVS (je nach Aufwand entweder 9,5; 19; 28,5 oder 38 LVS) gefördert. Wird für ein nach Ziff. a gefördertes Vorhaben zusätzlich eine Förderung nach Ziff. b beantragt oder umgekehrt, ist dies grds. möglich. Die maximale Reduktion des Lehrdeputats bei gleichzeitiger Förderung von Vorhaben nach Ziffern a und b beträgt 38 LVS für das erste und 19 LVS für das zweite Format.
- Eine Förderung der Vorhaben mit Sachmitteln ist in dieser Förderlinie ausgeschlossen.
- Forschungsaktivitäten nach Ziff. a müssen unabhängig von dieser Förderung über das Veranstaltungsmanagement rechtzeitig bis zum jeweiligen Stichtag angemeldet werden, wenn Ressourcen (Sachmittel und/oder Organisationsleistungen) in Anspruch genommen werden sollen.

Förderkriterien

- Passung des Forschungs-/Entwicklungsvorhabens zum Forschungsprofil der HSPV NRW und/oder zum Aufgabenbereich von Hochschulen für den öffentlichen Dienst,
- Fachpraktischer und/oder fachwissenschaftlicher Anwendungsbezug und Nutzen, z. B. für den öffentlichen Dienst, die Gesellschaft und die Hochschullehre,
- Die Aktivitäten sollten sich auf ein konkretes Themengebiet beziehen, forschungsrelevante Ziele haben und es sollte ein nachvollziehbares Programm/Konzept/Projektidee/vorläufiges Inhaltsverzeichnis o.ä. vorhanden sein.
- Bei Projekten mit mehreren Forscherinnen und Forschern werden die LVS entsprechend der Anteile auf die Antragstellerinnen und Antragsteller aufgeteilt bzw. bei Projekten mit externen Forscherinnen und Forschern entsprechend anteilig angerechnet.
- Pro Antragstellerin/Antragsteller sind max. zwei Vorhaben pro Studienjahr in dieser Förderlinie förderfähig.
- Ein kombiniertes Projekt aus beiden Alternativen wird als zwei Vorhaben bewertet.

Ausschlusskriterien/Wechselwirkungen

- Eine Doppelfinanzierung der beantragten LVS ist auszuschließen. Die Antragstellerinnen/Antragsteller bestätigen, dass für die beantragten LVS keine anderweitige Finanzierung bewilligt wurde, insbesondere, dass sie keine wesentliche Vergütung erhalten.
- Nicht gefördert werden Forschungsaktivitäten, die im Auftrag einer anderen Institution oder unter deren vorherrschenden Schirmherrschaft durchgeführt werden und/oder primär ein kommerzielles Ziel verfolgen.
- Kooperationsvorhaben mit Dritten, insbesondere aus dem öffentlichen Bereich sowie Unterstützung durch Dritte, z. B. beim Marketing, sind grds. förderfähig, wenn die HSPV NRW als Projektpartnerin genannt wird. Ggfs. ist hier im Einzelfall zu entscheiden.
- Nicht gefördert werden Forschungsaktivitäten, die Vorbereitungen im Rahmen der Lehrverpflichtungen entsprechen.
- Vorhaben können rückwirkend nur innerhalb des jeweiligen Studienjahres gefördert werden.

Förderverfahren und Evaluation

- Beantragung der Förderung: Einreichung der vollständigen Unterlagen an das Forschungsdezernat und die Forschungskommission bestehend aus dem Antragsformular und mind. einem kurzen Exposé



(max. 1 DIN A4-Seite), in der das Projekt, der zeitliche Aufwand, die Anzahl der Autorinnen bzw. Autoren/Referentinnen bzw. Referenten und deren Expertise kurz erläutert wird. Zudem können weitere erläuternde Anlagen beigefügt werden.

- Begutachtung: Administrative und inhaltliche Überprüfung des Antrages auf Vollständigkeit und Plausibilität durch das Forschungsdezernat und die Forschungskommission nach festgelegten Beurteilungskriterien; schriftliche Rückmeldung (Förderzusage/Bewilligungsbescheid oder Absage) durch das Präsidium der HSPV NRW.
- Qualitätssicherung: Vorlage eines veröffentlichungsfähigen kurzen Abschlussberichts nach Projektende.